BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KLAGENFURT-LAND

Bereich 4 - Forstrecht



HUNDEHALTUNGSVORSCHRIFTEN 2016

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land vom 25.10.2016, mit welcher Hundehalter/innen zur ordnungsgemäßen Haltung ihrer Hunde verpflichtet werden.

Gemäß § 69 Abs. 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl. Nr. 21/2000, i.d.g.F., wird nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft, sowie des Bezirksjägermeisters für den Verwaltungsbezirk Klagenfurt-Land, verordnet:

§ 1

Zum Schutze des Wildes während der Brut- und Setzzeit des Wildes oder bei einer Schneelage, die eine Flucht des Wildes erschwert, werden alle Hundehalter/innen verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren.

§ 2

Alle Hundehalter/innen innerhalb geschlossener verbauter Gebiete sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungs- und Jagdgebrauchshunde, wenn sie als solche gekennzeichnet (erkennbar) sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Aufsicht ihrer Halter/innen (Besitzer/innen) entzogen haben. Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder/innen von angemeldeten kynologischen Vereinen, die ei-

nem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder/in legitimieren können.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 98 Abs. 1 Ziff. 2 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBI. Nr. 21/2000, i.d.g.F., eine Verwaltungsübertretung.

Verwaltungsübertretungen sind - sofern die Tat nicht den Gegenstand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet – von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 1.450,00 und bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere, wenn durch die Übertretung ein erheblicher jagdwirtschaftlicher Nachteil eingetreten oder der Täter/die Täterin schon einmal wegen der gleichen strafbaren Handlung bestraft worden ist, mit Geldstrafe bis zu € 2.180,00 zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 15.11.2016 in Kraft und gilt bis einschließlich 31.07.2017.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Trötzmüller Michaela

Angeschlagen am: 28.10.2016

Abgenommen am:

Ergeht an:

- 1. den Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt, Abt. Veterinärwesen, Neuer Platz 1, 9020 Klagenfurt/WS;
- 2. die Marktgemeinde Ebenthal i.K., Miegererstraße 30, 9065 Ebenthal i.K.; *)
- 3. die Marktgemeinde Feistritz i.R., Hauptplatz 126, 9181 Feistritz im Rosental; *)
- 4. die Stadtgemeinde Ferlach, Kirchgasse 5, 9170 Ferlach; *)
- 5. die Marktgemeinde Grafenstein, ÖR-V.-Deutschmannplatz 1, 9131 Grafenstein; *)
- 6. die Gemeinde Keutschach, Keutschach am See 1, 9074 Keutschach, *)
- 7. die Gemeinde Köttmannsdorf, Karawankenblick 1, 9071 Köttmannsdorf; *)
- 8. die Gemeinde Krumpendorf, Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf; *)
- 9. die Gemeinde Ludmannsdorf, 9072 Ludmannsdorf Nr. 27, *)
- 10. die Marktgemeinde Magdalensberg, Görtschitztal Straße 135, 9064 Magdalensberg; *)
- 11. die Gemeinde Maria Rain, Kirchenstraße 1, 9161 Maria Rain; *)
- 12. die Marktgemeinde Maria Saal, Am Platz 7, 9063 Maria Saal; *
- 13. die Gemeinde Maria Wörth, Wörthersee-Süduferstraße 115, 9081 Reifnitz; *)
- 14. die Marktgemeinde Moosburg, Kirchplatz 1, 9062 Moosburg; *)
- 15. die Gemeinde Pörtschach, Hauptstraße 153, 9210 Pörtschach; *)
- 16. die Marktgemeinde Poggersdorf, Hauptplatz 1, 9130 Poggersdorf; *)
- 17. die Gemeinde St. Margareten, 9173 St. Margareten im Rosental Nr. 9; *)
- 18. die Markgemeinde Schiefling, Pyramidenkogelstraße 150, 9535 Schiefling; *)
- 19. die Gemeinde Techelsberg, St. Martin Nr. 32, 9212 Techelsberg; *)
- 20. die Gemeinde Zell, 9170 Zell Pfarre Nr. 75; *)
 - *) mit dem Ersuchen, die Verordnung sofort an den Amtstafeln anzuschlagen, mit Anschlagevermerk zu versehen und auch sonst für eine weitgehende Verlautbarung in ortsüblicher Weise zu sorgen
- 21. die Polizeiinspektion Ebenthal i.K., Gurnitzer Straße 10, 9065 Ebenthal i.K.; **)
- 22. die Polizeiinspektion Grafenstein, Hauptstraße 49, 9131 Grafenstein; **)
- 23. die Polizeiinspektion Ferlach, Loiblstraße 6, 9170 Ferlach; **)
- 24. die Polizeiinspektion Feistritz i.R., 9181 Feistritz im Rosental Nr. 126; **)
- 25. die Polizeiinspektion Krumpendorf, Hauptstraße 145, 9201 Krumpendorf; **)
- 26. die Polizeiinspektion Moosburg, Klagenfurter Straße 5, 9062 Moosburg; **)
- 27. die Polizeiinspektion Pörtschach, Postgasse 2, 9210 Pörtschach; **)
- 28. die Polizeiinspektion Maria Saal, Hauptplatz 9, 9063 Maria Saal; **)
- 29. die Polizeiinspektion Reifnitz, Seenstraße 55, 9081 Reifnitz; **)
- 30. das Bezirkspolizeikommando Ferlach, Loiblstraße 6, 9170 Ferlach;
 - **) mit dem Auftrag, die Einhaltung der Hundehaltungsvorschriften streng zu überwachen;